

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 29. September 1995

217. Stück

656. Verordnung: Hühnereierverordnung

657. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane

658. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Pians, Grins, Strengen und Flirsch

656. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die hygienischen Anforderungen an das Behandeln und Inverkehrbringen von Hühnereiern und roheihaltigen Lebensmitteln (Hühnereierverordnung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird – hinsichtlich des § 1 Abs. 3 Z 3 sowie Abs. 5 und § 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten – verordnet:

§ 1. (1) Hühnereier, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, dürfen nur unter Einhaltung der Abs. 3 bis 6 in Verkehr gebracht werden. Hühnereier gemäß dieser Verordnung sind

1. Eier der Klasse „A“,
2. nicht gekühlte oder nicht haltbar gemachte Eier der Klasse „B“ und
3. nicht sortierte Eier.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Hühnereier, die zur Herstellung von Eiprodukten bestimmt sind, sofern diese Zweckbestimmung auf den Eierverpackungen eindeutig angegeben ist.

(3) Hühnereier gemäß Abs. 1 sind

1. mindestens einmal pro Werktag abzunehmen,
2. vom Beginn der Lagerung im Erzeugerbetrieb an so in Verkehr zu bringen, daß sie
 - a) vor nachteiligen Beeinflussungen wie Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen (insbesondere Sonneneinwirkung) geschützt sind und
 - b) bei vorzugsweise konstanter Temperatur aufbewahrt und befördert werden. Die Temperatur soll nach Möglichkeit vom Zeitpunkt der Verpackung an in einer geschlossenen Kühlkette 5° C bis 8° C nicht überschreiten. Diese Temperaturbedingungen sind aber jedenfalls vom 18. Tag nach dem Legen an einzuhalten;
3. auf der Verpackung leicht lesbar und deutlich sichtbar mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß § 4 Z 5 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72, in der jeweils geltenden Fassung und mit der Angabe „Verbraucherhinweis: bei Kühlschranktemperatur aufbewahren – nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen“ zu versehen, wobei das Mindesthaltbarkeitsdatum die Frist von 28 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten darf.

(4) Hühnereier dürfen nur innerhalb von höchstens 21 Tagen nach dem Legen – ausgenommen solche nach Abs. 6 – in Verkehr gebracht werden.

(5) Die Angaben nach Abs. 3 Z 3 sind auch bei Hühnereiern, die

1. im Einzelhandel unverpackt oder
2. vom Erzeuger (ab Hof, auf Veranstaltungen traditioneller Art, Märkte u. dgl.)

unmittelbar an den Letztverbraucher abgegeben werden, anzubringen. Diese Angaben können auf einem Schild auf oder neben der Ware oder auf einem Begleitzettel – deutlich sichtbar und leicht lesbar – angegeben werden.

(6) Hühnereier gemäß Abs. 1 dürfen ab dem 22. Tag nach dem Legen nur für die Verarbeitung zu Lebensmitteln, die einem Erhitzungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 unterzogen werden, in Verkehr gebracht werden.

§ 2. (1) Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Bestandteilen der Hühnereier hergestellt und nicht einem Erhitzungsverfahren nach Abs. 2 unterzogen worden sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind und folgenden weiteren Voraussetzungen entsprechen:

1. Bei bestimmungsgemäß warm zu verzehrenden Lebensmitteln darf die Abgabe nicht später als zwei Stunden nach der Herstellung erfolgen.
2. Bei bestimmungsgemäß kalt zu verzehrenden Lebensmitteln sind diese innerhalb von zwei Stunden nach der Herstellung entweder
 - a) abzugeben,
 - b) auf eine Temperatur von höchstens +4° C abzukühlen, bei dieser oder einer niedrigeren Temperatur zu halten und innerhalb von 24 Stunden nach Herstellung abzugeben
 oder
 - c) tiefzufrieren, tiefgefroren zu halten und innerhalb von 24 Stunden nach dem Auftauen abzugeben, wobei die Temperatur von +4° C nicht überschritten werden darf.

(2) Ein Erhitzungsverfahren gemäß dieser Verordnung ist jedes Verfahren, das eine ausreichend hohe Kerntemperatur erzielt, um die Abtötung von Salmonellen sicherzustellen.

(3) In Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung für alte oder kranke Menschen oder für Kinder müssen Lebensmittel, die dort unter Verwendung von rohen Bestandteilen der Hühnereier hergestellt worden sind, einem Erhitzungsverfahren nach Abs. 2 unterzogen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt – mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 Z 2 lit. b – drei Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; § 1 Abs. 3 Z 2 lit. b tritt neun Monate nach dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Krammer

657. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 76/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 447/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 353/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. im Eisenbahnverkehr über Hegyeshalom, Rosenbach, Spielfeld und Salzburg-Hauptbahnhof,“

2. In § 2 wird nach Z 3 folgende Z 4 angefügt:

„4. im Straßenverkehr, im Personenreiseverkehr bei der Einreise

a) über Nickelsdorf und Karawankentunnel jeweils auf der 1. und 2. Spur,

b) über Heiligenkreuz, Berg, Wurzenpaß und Kleinhaugsdorf jeweils auf der 1. Spur,“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1981 in Kraft, § 2 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 353/1993 mit 1. Juni 1993 und § 2 Z 1 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 657/1995 mit 1. Oktober 1995.“

Einem

658. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Pians, Grins, Strengen und Flirsch

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Pians, Grins, Strengen und Flirsch wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 8,716 im Anschluß an dem mit BGBl. Nr. 12/1990 verordneten Abschnitt „Pians“ im Strenger Tunnel, verläuft nach dessen Westportal in Dammlage und bindet bei km 14,973 (entspricht Bau-km 7,83 der Verordnung BGBl. Nr. 545/1977) in den Bestand ein.

2. Die Anschlußstelle „Pians“ der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Pians wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Rampen der Anschlußstelle „Pians“ liegen zwischen km 8,16 und km 8,53 in dem mit Verordnung BGBl. Nr. 12/1990 verordneten Abschnitt „Pians“ und stellen die Verbindung zu dem unter Punkt 3 verordneten Abschnitt der B 171 Tiroler Straße her.

3. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 171 Tiroler Straße wird im Bereich der Gemeinde Pians wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 158,589 und endet bei km 158,670 an den unter Punkt 2 festgelegten Rampen der Anschlußstelle „Pians“

4. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich der Rampen der Anschlußstelle „Pians“ aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pians, Grins, Strengen und Flirsch aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 850a im Maßstab 1:2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung werden die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 12/1990, bezüglich der Rampen der Anschlußstelle „Pians“ und der B 171 Tiroler Straße sowie die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. November 1977, BGBl. Nr. 546, von Bau-km 7,6 bis Bau-km 7,83 (nur Bergfahrt) abgeändert.

Ditz